



HESSISCHER LANDTAG

28. 09. 2021

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage

Klaus Herrmann (AfD), Dirk Gaw (AfD) und Fraktion vom 23.02.2021**Bericht 2019 des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen (LfVH)****Drucksache 20/5169**

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 2. Oktober 2020 veröffentlichte das Ministerium des Innern und für Sport in Zusammenarbeit mit dem LfVH den Hessischen Verfassungsschutzbericht 2019. Hieraus geht hervor, dass die zurzeit größte Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung vom Rechtsextremismus ausgeht, der zugleich auch die höchste Gewaltorientierung seiner Anhängerschaft aufweist. „Gewaltorientiert“ dient im Bericht als Oberbegriff und inkludiert die Unterbegriffe „gewalttätig, gewaltbereit, gewaltunterstützend und gewaltbefürwortend“.

Insgesamt werden 886 Straf- und Gewalttaten dem Rechtsextremismus zugeschrieben. Das rechtsextreme Personenpotenzial wird kumuliert auf ca. 2.200 geschätzt. Darin enthalten sind der inzwischen aufgelöste „Flügel“ der AfD mit rund 600 Mitgliedern und die Jugendorganisation „Junge Alternative“ (JA) mit 50 Mitgliedern; sie machen somit insgesamt ca. 30 % des gesamten Personenpotenzials innerhalb dieses Spektrums aus.

Von den etwa 2.200 Rechtsextremisten stuft das LfVH 840 als gewaltorientiert ein. Dem Linksextremismus wird ein Personenpotenzial von ca. 2.600 zugeschrieben, von dem 65 Straf- und Gewalttaten ausgehen. Beginnend mit dem Jahr 2015 ist hier ein kontinuierlicher Rückgang zu verbuchen. Eine Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist laut des Berichts in Hessen nicht erkennbar, obwohl ein „Radikalisierungsprozess“ außerhalb Hessens erkennbar war und sich durch Angriffe auf „systemrelevante Personen“ äußerte. Eine explizite Zahl gewaltorientierter Linksextremisten wird nicht angegeben, obwohl in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage (Drucksache 20/1765) ca. 20 % der Linksextremisten im Jahr 2018 als gewaltorientiert eingestuft wurden. Linksextremistische Organisationen werden offenbar nicht als akute Gefahr für die Demokratie und die freiheitlich demokratische Grundordnung angesehen. Im Zuge des „fortschreitenden Rechtsrucks“ in Deutschland, streben linke Autonome an, sich mit den Opfern rechter Gewalt zu solidarisieren. Wie diese „Solidarisierung“ aus Sicht der Autonomen auszusehen hat, wird nicht weiter kommentiert. Des Weiteren sehen „radikale Linke“ eine „Tendenz einer antidemokratischen Verselbstständigung“ der Sicherheitsbehörden.

Bei Umwelt- und Klimabewegungen nahmen Linksextremisten Einfluss und versuchten diese zu ihren Gunsten zu instrumentalisieren, um so „Kapital, Staat und Patriarchat“ zu überwinden. Linksextremistische Bestrebungen sind die Einrichtung eines „totalitären, sozialistisch-kommunistischen Systems“ oder einer „herrschtaftsfreien Gesellschaft“.

Dem Islamismus wird ein Personenpotenzial von 4.170 zugeschrieben, von dem 36 Straf- und Gewalttaten ausgehen; ein Anstieg von ca. 33 %. Ein Gewaltpotenzial bzw. eine Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist laut des Berichts nicht erkennbar, obwohl in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage (Drucksache 20/1765) ca. 10 % der Islamisten im Jahr 2018 als gewaltorientiert eingestuft wurden. Islamistische Organisationen werden nicht als Gefahr für die Demokratie und die freiheitlich demokratische Grundordnung angesehen.

Dem Extremismus mit Auslandsbezug wird ein Personenpotenzial von 4.195 zugeschrieben, von dem 73 Straf- und Gewalttaten ausgehen. Ein Gewaltpotenzial bzw. eine Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist hier ausweislich des Berichts, offenbar ebenfalls nicht erkennbar.

Vorbemerkung Landesregierung:

Im Rahmen der Großen Anfrage wird sowohl durch die Vorbemerkung als auch durch die Fragestellungen im Hinblick auf den Hessischen Verfassungsschutzbericht 2019 suggeriert, dass die Verfassungsschutzbehörden die Gewaltorientierung von Rechtsextremisten und die insgesamt vom Rechtsextremismus ausgehende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung gegenüber anderen Erscheinungsformen des Extremismus in unzulässiger Weise überhöhten. Dass dies nicht zutrifft, ergibt sich im Folgenden aus der Beantwortung dieser Großen Anfrage.

Aufgabe des LfV Hessen ist es unter anderem, die Öffentlichkeit über die in § 2 Abs. 1 Hessisches Verfassungsschutzgesetz (HVSG) genannten Bestrebungen und Tätigkeiten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu informieren und aufzuklären. Im Mittelpunkt dieser Unterrichtung der Öffentlichkeit steht der vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) herausgegebene Verfassungsschutzbericht. Darin werden insbesondere die wesentlichen, im jeweiligen Berichtsjahr gewonnenen Erkenntnisse und Entwicklungen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 HVSG oder tatsächliche Anhaltspunkte hierfür dargestellt und bewertet.

Die Zuständigkeit des LfV Hessen ist somit unter anderem bei allen Bestrebungen eröffnet, die auf die Überwindung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zielen. In diesem gesetzlichen Rahmen handelt das LfV Hessen, wenn es die im Hessischen Verfassungsschutzbericht aufgeführten Extremismusbereiche darstellt.

Dabei hat das LfV Hessen alle relevanten Erscheinungsformen des Extremismus (Rechtsextremismus, Reichsbürger- und Selbstverwalter, Linksextremismus, Islamismus sowie Extremismus mit Auslandsbezug) im Blick. Jede Form und Entwicklung von extremistischer Gewaltorientierung fällt in den Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes und der anderen Sicherheitsbehörden und wird bei der Bewertung der jeweiligen extremistischen Szene vollumfänglich berücksichtigt.

Die jeweiligen, aktuellen Entwicklungen der einzelnen Extremismusformen machen es jedoch erforderlich, dass der Verfassungsschutz Bearbeitungsschwerpunkte setzt. Diese gestalten sich dynamisch und werden den Anforderungen an die Beobachtung der Extremismusbereiche sowie den Veränderungen extremistischer Bestrebungen unmittelbar angepasst, um gegenüber den Extremisten zielgerichtet und erfolgreich agieren zu können.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass von sämtlichen im Hessischen Verfassungsschutzbericht 2019 genannten Personenzusammenschlüssen eine Gefährdung für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die anderen in § 2 Abs. 2 HVSG genannten Rechtsgüter ausgeht. Bereits durch die Nennung im Verfassungsschutzbericht und die damit einhergehende Zuständigkeit des Verfassungsschutzes wird somit die von einer Gruppierung ausgehende, Gefährlichkeit festgestellt. Dass von verschiedenen Extremismusphänomenen „nicht die gleiche Gefahr bzw. Bedrohung für die freiheitlich[e] demokratische Grundordnung“ ausgeht, resultiert aus deren Heterogenität im Hinblick auf (geplante) Handlungen, Ideologien und Ziele.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

I. Rechtsextremismus

Frage 1. Aufgrund welcher konkreten Fakten bzw. Informationen gibt das LfVH nach Kenntnis der Landesregierung das Personenpotenzial des inzwischen in Hessen aufgelösten, ‚Flügels‘ mit 600 Personen an?

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat mit Beschluss vom 3. März 2021 (7 B 190/21) das Land Hessen verpflichtet, im Beschluss näher bezeichnete Angaben zum Personenpotenzial des sog. „Flügels“ im Hessischen Verfassungsschutzbericht 2019 zu löschen. Hierbei handelt es sich um Passagen betreffend des in der Frage in Bezug genommenen Personenpotenzials. Im Hinblick auf die Entscheidung des VGH und die daraus resultierenden Verpflichtungen können insofern keine weiteren Angaben gemacht werden.

Frage 2. Aufgrund welcher Verhaltensweisen oder Äußerungen werden diese Personen dem aufgelösten, ‚Flügel‘ zugeordnet?

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Hessisches Verfassungsschutzgesetz (HVSG) darf das LfV Hessen zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 HVSG vorliegen und/oder dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 HVSG erforderlich ist. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 HVSG besteht die Aufgabe des LfV Hessen in der Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben.

Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind all jene politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, einen der in § 3 Abs. 1 HVSG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Kraft zu setzen. Dies war für das Jahr 2019 bei dem Flügel zuzurechnenden Personen der Fall. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Eine Zurechenbarkeit zum Flügel war gegeben, wenn Personen mittels ihrer Bestrebungen im Flügel tätig waren bzw. Positionen des Flügels vertraten, verbreiteten und/oder unterstützten. Eine Zurechenbarkeit war auch gegeben, wenn Personen sich selbst glaubhaft dem Flügel als zugehörig bezeichneten.

Frage 3. Werden nach Kenntnis der Landesregierung auch ehemalige Mitglieder der AfD in Hessen dem inzwischen aufgelösten, ‚Flügel‘ zugerechnet?

Der Flügel verstand sich laut der Aussage auf seiner Homepage als „zentral organisierter, loser Verbund von Mitgliedern der Alternative für Deutschland im gesamten Bundesgebiet“ (zit. nach

Verfassungsschutzbericht 2019, hrsg. v. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, S. 84). Gemäß dieser Selbstbeschreibung bestand der Flügel somit grundsätzlich aus Mitgliedern der Gesamtpartei Alternative für Deutschland (AfD).

Frage 4. Aufgrund welcher Kriterien wird der inzwischen aufgelöste ‚Flügel‘ in Hessen als pauschal rechts-extremistisch eingestuft?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) erklärte am 15. Januar 2019 öffentlich, dass es den Flügel als Teilorganisation der AfD als Verdachtsfall einstufte. Grundlage für die Entscheidung des BfV bildeten eine umfangreiche Materialsammlung und ein detailliertes Gutachten, wonach hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen (vgl. „BfV: Konzentration auf die Beobachtung der Verdachtsfälle ‚Der Flügel‘ und ‚Junge Alternative‘“, <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/pressemitteilung-2019-3.html>, abgerufen am 13. April 2021). Das LfV Hessen schloss sich gemäß der Zusammenarbeitsrichtlinie des Verfassungsschutzverbandes am 31. Januar 2019 der Beobachtung des Flügels an. Der Flügel wurde damit in Hessen zum Beobachtungsobjekt. Die Voraussetzungen für die Einstufung eines Personenzusammenschlusses als Verdachtsfall seitens des BfV entspricht den Voraussetzungen zur Einstufung eines Personenzusammenschlusses als Beobachtungsobjekt seitens des LfV Hessen.

Am 12. März 2020 erklärte das BfV in einer Presseerklärung, dass es den „Flügel“, mit seinen etwa 7.000 Mitgliedern, [...] nunmehr als eine gesichert rechtsextremistische Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung einstuft“ („Bundesamt für Verfassungsschutz stuft AfD-Teilorganisation ‚Der Flügel‘ als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein“, <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/pressemitteilung-2020-1-afd.html>, abgerufen am 13. April 2021).

Die Beobachtung des Flügels durch das LfV Hessen gründete sich auf dessen Programmatik und den Äußerungen seiner Mitglieder, die gegen Wertepinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet sind: Der Flügel vertrat rassistische und somit gegen die Menschenwürde gerichtete Positionen, deren Ziel es war, ein auf völkischen Grundannahmen beruhendes Gesellschaftskonzept umzusetzen. Grundlage hierfür bildete ein ethnisch-homogener Volksbegriff, der den einzelnen „ethnisch Deutschen“ als Träger des „Deutschtums“ klassifizierte, während sogenannte kulturfremde Menschen als nicht integrierbar dargestellt wurden.

Weiterhin fanden sich antipluralistische sowie undemokratische Ideologieelemente, welche die Überwindung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und schließlich die Etablierung einer an einem vermeintlich einheitlichen Volkswillen ausgerichteten politischen Ordnung zum Ziel hatten. Diese Elemente richteten sich somit gegen das in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung enthaltene Demokratieprinzip. Entsprechende Äußerungen von Anhängern des Flügels in Hessen wurden durch das LfV Hessen dokumentiert.

Darüber hinaus vertraten Anhänger des Flügels Versatzstücke antisemitisch konnotierter Verschwörungsideologien, die mit einer Relativierung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft einhergehen. Dies zeigte sich zum Beispiel in der Forderung Björn Höckes nach einer „erinnerungspolitischen Wende um 180 Grad“, wobei impliziert wird, dass die Erinnerung an den vom nationalsozialistischen Unrechtsregime verübten Holocaust deutschen Interessen schaden würde. Solche Positionen stehen im Widerspruch zum Grundgesetz, das einen Gegenentwurf zum Totalitarismus des Nationalsozialismus darstellt. Es wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 5. Wie viele Personen des inzwischen aufgelösten Flügels werden nach Kenntnis der Landesregierung durch das LfVH als gewaltorientiert eingestuft?

Über Personen, die gewaltorientiert und Anhänger des Flügels waren, liegen dem LfV Hessen keine Erkenntnisse vor.

Frage 6. Wie viele Straf- und Gewalttaten wurden 2019 und 2020 nach Kenntnis der Landesregierung durch Angehörige des inzwischen aufgelösten Flügels begangen (bitte nach den jeweiligen Straftatbeständen aufschlüsseln)?

Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Gruppen- und Organisationszugehörigkeiten sind keine automatisiert recherchierbare Erhebungsparameter des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK).

Frage 7. Sofern Personen des aufgelösten Flügels in Hessen keine Gewalt- und Straftaten begangen haben und trotzdem (ganz oder teilweise) als gewaltorientiert eingestuft werden, wie begründet das LfVH nach Kenntnis der Landesregierung diesen Umstand?

Entfällt.

Frage 8. Wie schätzt die Landesregierung den Einfluss des aufgelösten Flügels innerhalb der AfD in Hessen ein und wie sieht der Einfluss explizit aus?

Da die AfD als Gesamtpartei nicht vom LfV Hessen beobachtet wird, kann auf den „Einfluss des aufgelösten „Flügels“ innerhalb der AfD in Hessen“ und des „expliziten“ Einflusses des Flügels keine Einschätzung erfolgen.

Frage 9. Ist die Landesregierung der Meinung, dass der aufgelöste Flügel Einfluss auf die rechtsextreme Szene in Hessen hat?

Frage 10. Wenn Frage 9 mit Ja beantwortet wird:
 a) Wie sieht dieser Einfluss nach Meinung der Landesregierung aus?
 b) Welche Kontakte bestehen zwischen ‚Flügelanhängern‘ und rechtsextremer Szene?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Rückgriff des Flügels auf für den Rechtsextremismus charakteristische Positionen, Narrative und Argumentationsmuster machte diesen sowohl für Personen als auch Gruppierungen und Organisationen aus dem rechtsextremistischen Spektrum potenziell anschlussfähig. Berührungspunkte zwischen der rechtsextremistischen Szene und dem Flügel zeigten sich hauptsächlich in Form von personellen Verbindungen zwischen Flügelanhängern und Angehörigen von rechtsextremistischen Gruppierungen und Organisationen.

So bestehen etwa Verbindungen zwischen der zentralen Führungsfigur des ehemaligen Flügels, Björn Höcke, und dem Mitbegründer des im Mai 2000 in Bad Vilbel gegründeten Instituts für Staatspolitik (IfS), Götz Kubitschek. Das IfS fungiert als Denkfabrik der Neuen Rechten und wird vom BfV als Verdachtsfall geführt. Björn Höcke stand der von Kubitschek geleiteten Zeitschrift Sezession, die vom Verein für Staatspolitik e.V. herausgegeben wird, mehrfach als Interviewpartner zur Verfügung, zuletzt in Zusammenhang mit der Selbstaflösung des Flügels im März 2020.

Frage 11. Aufgrund welcher konkreten Fakten bzw. Informationen gibt das LfVH nach Kenntnis der Landesregierung das Personenpotenzial der Jungen Alternative (Hessen) mit 50 Personen an?

Das im Hessischen Verfassungsschutzbericht 2019 in Bezug auf die Junge Alternative (JA) genannte Personenpotenzial beruht auf einer Schätzung. So heißt es in Bezug auf die Überschrift „Rechtsextremistisches Personenpotenzial“ auf Seite 61 des Berichts in der Anmerkung 1: „Die Zahlen sind teilweise geschätzt und gerundet.“ Die Schätzung hinsichtlich der JA fußt auf dem LfV Hessen bekannt gewordenen Erkenntnissen, die in Verbindung mit nachrichtendienstlichem Erfahrungswissen vorgenommen wird.

Frage 12. Welche konkreten Fakten liegen dem LfVH nach Kenntnis der Landesregierung vor, die dazu geführt haben, die Junge Alternative in Hessen als pauschal rechtsextremistisch einzustufen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2, erster und zweiter Absatz, verwiesen.

Am 15. Januar 2019 erklärte das BfV öffentlich, dass es die JA als Teilorganisation der AfD als Verdachtsfall einstuft. Grundlage für die Entscheidung des BfV bildeten eine umfangreiche Materialsammlung und ein detailliertes Gutachten, wonach hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen (vgl. „BfV: Konzentration auf die Beobachtung der Verdachtsfälle ‚Der Flügel‘ und ‚Junge Alternative‘“, <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/pressemitteilung-2019-3.html>, abgerufen am 13. April 2021).

Die Bearbeitung eines Personenzusammenschlusses als Verdachtsfall seitens des BfV entspricht der Bearbeitung eines Personenzusammenschlusses als Beobachtungsobjekt durch das LfV Hessen. Das LfV Hessen schloss sich gemäß der Zusammenarbeitsrichtlinie des Verfassungsschutzverbands am 31. Januar 2019 der Beobachtung der JA in Hessen an.

Die Beobachtung der JA Hessen durch das LfV Hessen gründet sich auf nachgewiesene (programmatische) Äußerungen, die gegen Wertepinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet sind. Der Deutschlandplan gilt als Grundsatzprogrammatik der JA und somit auch der JA Hessen, die über kein dezidiertes Landesprogramm verfügt. Wie aus dem Deutschlandplan hervorgeht, propagiert die JA unter anderem den Vorrang eines ethnisch-homogenen Volksbegriffs und macht diejenigen, die dieser ethnisch geschlossenen Gemeinschaft nicht angehören, in offensichtlicher Weise verächtlich. Stattdessen attestiert die JA Hessen diesen Bevölkerungsgruppen generell eine „um sich greifende Eroberer-Mentalität“, lastet ihnen eine „gesundheitliche Gefährdung unserer Kinder“ sowie eine Steigerung von Infektionskrankheiten an und warnt demagogisch vor dem vermeintlichen „wirtschaftlichen Niedergang“ der Bundesrepublik Deutschland.

In einer „Auswertung des Statistischen Jahrbuch 2017“ unterschied die JA Hessen zwischen „autochthonen Deutschen“ und „Passdeutschen“ und konstatierte bezogen auf die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Frankfurt am Main, dass die „autochthonen Deutschen“ bereits seit 2014 nicht mehr die Mehrheit der Einwohner stellten. Daraus leitete die JA die Frage ab: „Inwiefern profitiert der verbliebene Teil der angestammten Bevölkerung von der eigenen Ersetzung und warum sollte man Politiker wählen, die diesen Austausch aktiv vorantreiben?“ Eine solche Aussage ist mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz nicht vereinbar.

Ferner liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine ausländerfeindliche Haltung der JA Hessen vor. So bezeichnete ihr ehemaliger Vorsitzender Jan Nolte, Mitglied des Deutschen Bundestags, die Migrationspolitik der Bundesregierung als „wahnsinniges Bevölkerungsexperiment“, für welches das „Volk [...] mit seinem Blut“ bezahle und welches dazu führe, dass das deutsche Volk abgeschafft werde. In dieser Aussage finden sich Narrative in Bezug auf den „Großen Austausch“ wieder, wie sie von der Neuen Rechten, insbesondere von der rechtsextremistischen IB, verwendet werden.

Auf dem Twitter-Kanal der JA Hessen wurde eine „Remigration“ von Menschen aus Deutschland gefordert, und es wurden wiederholt die Hashtags „#Remigration“ und „#Umvolkung“ verwendet. Die Forderung nach einer „Remigration“ würde in ihrer Umsetzung die Vertreibung aller nichtethnisch Deutschen bedeuten und läuft insofern auf eines der zentralen Narrative des Rechts extremismus hinaus.

Die JA Hessen richtet sich darüber hinaus in diffamierender Weise gegen das im Grundgesetz verankerte Demokratieprinzip. Demokratische Entscheidungen werden nur akzeptiert, wenn diese zu einer Regierungsübernahme durch die AfD führen.

Ferner forderte ein ehemaliges Mitglied des Landesvorstands der JA Hessen laut Medienberichten in einer internen Chatgruppe der JA Hessen die Todesstrafe für Politiker, „die ihr Volk verraten“, und plädierte dafür, Frauen das Wahlrecht zu entziehen. Diese Forderungen sind mit dem in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung enthaltenen Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar.

Frage 13. Wie viele Personen der Jungen Alternative werden nach Kenntnis der Landesregierung durch das LfVH als gewaltorientiert eingestuft?

Über Personen, die gewaltorientiert und Mitglieder der JA Hessen sind, liegen dem LfV Hessen keine Erkenntnisse vor.

Frage 14. Wie viele Straf- und Gewalttaten wurden 2019 und 2020 nach Kenntnis der Landesregierung durch Angehörige der Jungen Alternative begangen (bitte nach jeweiligen Straftatbeständen aufschlüsseln)?

Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Gruppen- und Organisationszugehörigkeiten sind keine automatisiert recherchierbaren Erhebungsparameter des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Frage 15. Sofern Personen der JA Hessen keine Gewalt- und Straftaten begangen haben und trotzdem (ganz oder teilweise) als gewalt-orientiert eingestuft werden, wie begründet das LfVH nach Kenntnis der Landesregierung diesen Umstand?

Entfällt.

Frage 16. Wie schätzt die Landesregierung den Einfluss der Jungen Alternative (Hessen) innerhalb der AfD Hessen ein und wie sieht der Einfluss explizit aus?

Da die AfD als Gesamtpartei nicht vom LfV Hessen beobachtet wird, kann in Bezug auf den „Einfluss der Jungen Alternative (Hessen) innerhalb der AfD Hessen“ und des „expliziten“ Einflusses der JA Hessen keine Einschätzung erfolgen.

Frage 17. Ist die Landesregierung der Meinung, dass die Junge Alternative in Hessen Einfluss auf die rechtsextreme Szene in Hessen hat?

Frage 18. Wenn Frage 17 mit Ja beantwortet wird:
 a) Wie sieht dieser Einfluss nach Meinung der Landesregierung aus?
 b) Welche Kontakte bestehen zwischen der Jungen Alternative in Hessen und der rechtsextremen Szene in Hessen?

Die Fragen 17 und 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der bewusste Rückgriff der JA Hessen auf Ideologieelemente, die charakteristisch für den Rechts extremismus – insbesondere für die Neue Rechte – sind, macht sie sowohl für Personen als auch Gruppierungen aus dem rechtsextremistischen Spektrum potenziell anschlussfähig.

Die JA Hessen stellt – ähnlich wie der Flügel – einen Bestandteil der rechtsextremistischen Szene dar. Zu der entsprechenden Rolle der JA Hessen führte ihr ehemaliger stellvertretender Landesvorsitzender Patrick Pana in einer am 23. Dezember 2019 veröffentlichten Folge des Podcasts Schwarze Fahne aus, dass ein „Grundkonsens“ innerhalb des rechten Spektrums anzustreben sei, auf dessen Grundlage eine Zusammenarbeit unterschiedlichster rechtsextremistischer Gruppierungen ermöglicht werde. So könne letztlich ein umfassendes, alle gesellschaftlichen Schichten ansprechendes Programm angeboten werden.

Darüber hinaus äußerte Patrick Pana Unverständnis über die Distanzierungsbestrebungen der AfD, und damit auch der JA, gegenüber der IB. Laut dem ehemaligen stellvertretenden Landesvorsitzenden verstoße man mit dieser Haltung „gegen das eigene Vorfeld“. Letztlich würden JA und IB die gleichen Ziele verfolgen. Der Unterschied begründe sich lediglich in der Wahl der Mittel, wobei die IB eine Vorfeldorganisation sei, während sich die JA in einem Spannungsverhältnis zwischen vorparlamentarischem Raum und Parlamentarismus bewege. Der angestrebte „Grundkonsens“ innerhalb des rechten Spektrums bringe beide Organisationen zusammen. Es gebe zwar Beschlüsse der AfD und der JA, die personelle Überschneidungen –mit der IB verböten, es seien jedoch Sympathien vorhanden. Patrick Pana äußerte außerdem, dass ihn diese Unvereinbarkeitsbeschlüsse nicht dazu bringen würden, sich künftig von der IB zu distanzieren.

Insofern ist bei der JA Hessen, ähnlich wie im Falle des Flügels, ein grundsätzlicher Wille zur Kooperation mit Organisationen und Gruppierungen aus dem rechtextremistischen Spektrum erkennbar. Im Sinne des von Patrick Pana erläuterten „Grundkonsens“ kann die JA Hessen als Scharnier zwischen dem vorparlamentarischen Raum und dem parteigebundenen Rechtextremismus gesehen werden, deren Aufgabe darin besteht, rechtextremistische Positionen in die AfD und damit letztlich in den parlamentarischen Raum zu tragen.

Darüber hinaus ist eine gegenseitige Beeinflussung – insbesondere in Form von personellen Überschneidungen zwischen einzelnen rechtsextremistischen Gruppierungen und der JA – erkennbar. So fungierte der ehemalige Vorsitzende der JA Hessen, Jens Mierdel, bis zum Jahr 2015 als Regionalleiter der IB in Hessen.

Frage 19. Das LfVH meldet in seinem Verfassungsschutzbericht 2019 insgesamt 886 rechtsextremistische Straf- und Gewalttaten, während die hessische PKS im Bereich PMK -rechts- 917 Straftaten verzeichnet. Wie erklärt die Landesregierung diese Diskrepanz der festgestellten Straftaten im Jahresbericht des LfVH und der PKS?

Im Glossar des Hessischen Verfassungsschutzberichts 2019 wird unter dem Stichwort „Politisch motivierte Kriminalität (PMK)“ auf S. 339 f. das entsprechende Definitionssystem erläutert. Unter anderem heißt es auf S. 340: „Im Rahmen der PMK wird zwischen politisch und extremistisch motivierten Straftaten unterschieden. Nur letztere werden seitens des LfV Hessen in den Tabellen in Bezug auf Straf- und Gewalttaten im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2019 ausgewiesen.“ Diese extremistisch politisch motivierten Straftaten sind Delikte, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie auf die Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzielen. Sie werden als extremistisch motiviert eingestuft und stellen als solche eine Teilmenge der PMK dar.

Aus dem Glossareintrag und insbesondere aus der oben zitierten Passage geht hervor, dass es sich bei der PMK -rechts- um Straftaten handelt, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie einer rechten Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elements der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel haben muss, insbesondere wenn Bezüge zum völkischen Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren.

Von den im Bereich PMK -rechts- verzeichneten 920 Straftaten waren 886 rechtsextremistisch motiviert, es handelt sich demnach um eine Teilmenge der PMK -rechts-.

II. Linksextremismus

Frage 20. Mit welcher Begründung sieht das LfVH in seinem Verfassungsschutzbericht 2019 bei linksextremistischen Personen keine Gewaltorientierung, obwohl für das Jahr 2018 ca. 20 % der Linksextremisten als gewaltorientiert eingestuft wurden?“

Entgegen der in der Frage aufgestellten Behauptung werden im Hessischen Verfassungsschutzbericht 2019 an mehreren Stellen Aussagen über die im Bereich Linksextremismus vorhandene Gewaltorientierung getroffen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Passagen:

S. 51: „Unter anderem im Rahmen dieser miteinander verzahnten Themen [i.e. Solidarität mit ‚Kurdistan‘ bzw. ‚Rojava‘ sowie klima- und umweltpolitische Ziele] kam es zu einer Erhöhung der linksextremistischen Straf- und Gewalttaten (vorrangig im Bereich der Sachbeschädigungen und Propagandadelikte) um etwa 35 Prozent von 48 auf 65

Delikte. Allerdings war die im Berichtsjahr aktuelle Zahl weit entfernt von dem Spitzenpunkt innerhalb des zurückliegenden Fünf-Jahreszeitraums im Jahr 2015 (278). Dass nach fünf Jahren eines kontinuierlichen Rückgangs der linksextremistischen Straf- und Gewalttaten diese im Jahr 2019 in Hessen um mehr als ein Drittel stiegen, muss sorgfältig beobachtet werden; die Zahl der Gewalttaten sank von 13 (2018) auf fünf (innerhalb des Fünf-Jahreszeitraums 2015 bis 2019 lag sie zusammen mit der Zahl für das Jahr 2017 auf dem niedrigsten Niveau).“

„In einigen autonomen Brennpunkten außerhalb Hessens nahmen die Angriffe auf ‚systemrelevante‘ Personen zu, was offenbar Ausdruck eines teilweisen Radikalisierungsprozesses unter Autonomen war.“

- S. 56: „Dabei [i.e. im Rahmen von Demonstrationen von Anhängern der Partiya Karkerên Kurdistan (PKK, Arbeiterpartei Kurdistans)] kam es insbesondere mit Unterstützung deutscher Linksextremisten, die vereinzelt Gewalttaten begingen, zu zahlreichen Demonstrationen.“

Vor dem Hintergrund der historisch bekannten Tatsache von wiederholter und massiver Gewaltanwendung sowohl im Bereich des orthodoxen Kommunismus als auch im Bereich des Maoismus heißt es im Hessischen Verfassungsschutzbericht 2019:

- S. 172: „Marx und Engels teilten Gesellschaften in Klassen ein und behaupteten, es gebe einen andauernden ‚Klassenkampf‘. [...] Der Kapitalismus könne nur durch eine Revolution, die eine Änderung der Eigentumsverhältnisse einschlieÙe, beseitigt werden.“

„Nach der Erringung der Macht sei es Aufgabe dieser Partei [i.e. der elitären Kaderpartei im Sinne Lenins] mittels einer ‚Diktatur des Proletariats‘ die kommunistische Gesellschaft zu errichten und gewaltsam alle ‚konterrevolutionären‘ Elemente zu bekämpfen.“

- S. 172 f.: „Im Unterschied zum orthodoxen Kommunismus setzt sich für Maoisten die Revolution auch nach Erringung der Macht fort und kann sich gegen eigene kommunistische Strukturen und deren Repräsentanten richten.“

- S. 173: „Um ihre jeweiligen Ziele zu erreichen, halten Autonome generell die Anwendung von Gewalt für ein legitimes Mittel. Insbesondere auf Grund ihrer ‚militanten Aktionen‘ stellen Autonome eine konstante Bedrohung für die Innere Sicherheit in Deutschland dar.“

- S. 174: „Das staatliche Gewaltmonopol lehnen Autonome ab und sehen eigene Gewaltanwendung (‚Militanz‘) zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele als legitim bzw. berechtigt an.“

Darüber hinaus heißt es in Bezug auf konkrete Ereignisse im Berichtsjahr:

- S. 179: „Trotz der Ankündigung, gewaltfrei zu agieren, verließen die Demonstration der Partei DIE RECHTE [am 20. Juli 2019 in Kassel] sowie die Gegenproteste nicht gänzlich friedlich, sodass die Polizei unter anderem wegen Verstößen gegen das Waffen- und Versammlungsgesetz eingreifen musste. Zudem warfen Linksextremisten Flaschen auf Teilnehmer der rechtsextremistischen Veranstaltung sowie auf Polizeibeamte.“

- S. 179: „Wiesbaden, 24. Juli: Die mutmaßlich dem Umfeld der autonomen Szene zugehörige Gruppe Leftwing Rheingau versuchte einen Stammtisch der AfD-Jugendorganisation JA in einer Gaststätte in Wiesbaden zu stören, indem sie von einem mobilen Gerät Musik abspielte. Als die JA-Angehörigen hierauf nicht reagierten, verließen einige Linksextremisten die Gaststätte und betitelten die Stammtischteilnehmer als „dreckiges Nazipack“. Die übrigen Aktivisten enthüllten ein Transparent mit dem Symbol der Antifaschistischen Aktion, riefen Parolen und besprühten die JA-Angehörigen mit einer Flüssigkeit. Hierauf kam es zu Handgreiflichkeiten, bei denen zwei Stammtischteilnehmer leicht verletzt wurden.“

- S. 185: „Im Vorfeld der IAA kam es im Großraum Frankfurt am Main zu mehreren gewaltsamen Straftaten. Besonders erwähnenswert ist die Sachbeschädigung an mehr als 40 Fahrzeugen – in der Perspektive der Täter ‚Luxuskarren‘ – auf dem Gelände eines Autohändlers in Kronberg im Taunus (Hochtaunuskreis), wobei ein Schaden in Millio-nenhöhe entstand.“

Im Folgenden wird im Hessischen Verfassungsschutzbericht 2019 auf S. 185 das unter dem Pseudonym „Steine im Getriebe“ auf der von der linksextremistischen Szene genutzten Internetseite de.indymedia.org eingestellte Selbstbeichtigungsschreiben wiedergegeben. Darin hieß es unter anderem:

- S. 185: „In sozialen Bewegungen braucht es [...] eben auch die Militanz. Nur so wird es möglich, die eigenen Inhalte und Forderungen gegen die Regierenden und die Mehrheitsgesellschaft aufzuzeigen, denkbar zu machen und durchzusetzen. Militanz ist notwendig und legitim.“
- S. 186: „Weitere Sachbeschädigungen im Kontext der Proteste gegen die IAA in Frankfurt am Main und Offenbach am Main richteten sich gegen SUVs, nahmen aber nicht die Dimension wie in Kronberg an.“
- S. 186: „Wir verteidigen die Revolution und ihre Errungenschaften. Wir identifizieren uns mit der Revolution in Kurdistan, als einem Hauptkampf gegen den Faschismus unserer Zeit und für die Befreiung der Frau und der Gesellschaft. Wir sehen diesen revolutionären Prozess in einer Linie mit den Kämpfen um Befreiung in der Geschichte der Menschheit wie der Oktoberrevolution, dem spanischen Bürgerkrieg und der kubanischen Revolution.“
- S. 187 f.: „Frankfurt am Main, 10. Oktober: Im Rahmen einer nicht angemeldeten Demonstration, die am türkischen Generalkonsulat startete, zündeten mutmaßlich Autonome pyrotechnische Gegenstände und warfen Farbbeutel unter anderem auf Einsatzkräfte und die Geschäftsstelle der SPD. Darüber hinaus wurden Polizisten mit Fahnenstangen und durch Tritte und Schläge angegriffen. Zu ähnlichen Vorgehensweisen (Graffiti-schmierereien, Farbbeutelwürfe und kleinere Blockadeaktionen) kam es auch bei weiteren Demonstrationen in Hessen. Außerdem gab es vereinzelt wechselseitige verbale und körperliche Auseinandersetzungen beim Aufeinandertreffen von kurdischen Demonstrationsteilnehmern mit nationalistischen Türken.“
- S. 188: „Geisenheim (Rheingau-Taunus-Kreis), 15. November: An der Rückseite eines Gebäudes auf dem Gelände der Firma Ferrostaal Industrieanlagen GmbH zündeten unbekannte Täter Autoreifen an, sodass das Gebäude beschädigt wurde und ein Sachschaden in Höhe von etwa 10.000 Euro entstand.“
- S. 190: „Unbekannte Täter beschädigten ein Fahrzeug der Immobilienfirma Vonovia, indem sie in der Nacht Reifen zerstachen, Scheiben einschlugen und den Schriftzug ‚Vonovia enteignen‘ auf den Wagen schmierten.“
- S. 191: „Für die große Öffentlichkeit zum ersten Mal erkennbar agierten Autonome gewalttätig, als sie 1980 in Bremen gegen die Vereidigung von Bundeswehrrekruten demonstrierten. Dabei kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei. Als breite eigenständige Bewegung waren Autonome seit Anfang der 1980er Jahre auszumachen. Sie waren zunächst vor allem in der Friedens- und in der Anti-Atomkraftbewegung sowie bei Hausbesetzungen aktiv. Gewalttätig agierten Autonome zum Beispiel gegen die in Wackersdorf (Bayern) geplante Wiederaufbereitungsanlage für Kernbrennstoffe; gleichfalls lieferten sich Autonome an der Startbahn West am Frankfurter Flughafen gewalttätige Auseinandersetzungen mit der Polizei. Zuletzt waren Autonome hauptverantwortlich für die massiven Ausschreitungen bei den Protesten gegen die Eröffnung der neuen Zentrale der Europäischen Zentralbank (EZB) 2015 in Frankfurt am Main und bei den Protesten gegen den G20-Gipfel 2017 in Hamburg.“
- S. 192 f.: „In kommunistischer Tradition unterstellen Linksextremisten der Demokratie der Bundesrepublik Deutschland, selbst ‚faschistisch‘ oder ‚faschistoid‘ zu sein. Demnach bezeichnen Linksextremisten auch Personen aus dem demokratischen Spektrum als ‚Faschisten‘. Sobald die Bewertung ‚Faschist‘ vergeben ist, ist der Betroffene, unabhängig von seinen tatsächlichen Überzeugungen, nach linksextremistischem Urteil legitime Zielscheibe von Diffamierungen und Gewalttaten.“
- S. 194: „Seit jeher versuchen Autonome ihre Ziele auch mit Gewalt zu erreichen. In der Anwendung von Gewalt sehen Autonome nicht nur ein ‚Mittel zum Zweck‘, sondern ebenso einen Akt der ‚individuellen Selbstbefreiung‘. Die regelmäßig in der Szene geführte ‚Militanzdebatte‘ beschäftigt sich daher nicht mit der Legitimität von Gewaltanwendung, sondern mit der kontrovers diskutierten Frage, ob sich Gewalt ‚nur‘ gegen Sachen oder auch gegen Menschen richten darf. Dabei nehmen es Autonome billigend in Kauf, dass Menschen im Rahmen ihrer ‚Aktionen‘ verletzt oder sogar getötet werden. In dieser Hinsicht war in jüngster Zeit in Hochburgen der gewaltbereiten linksextremistischen Szene (Leipzig, Hamburg und Berlin) vor allem im Themenfeld ‚Anti-Gentrifizierung‘ eine Radikalisierung eines kleinen Teils der Szene festzustellen, in deren Folge gezielte Angriffe auf einzelne Personen aus Politik, Justiz und Wirtschaft zunahmen. Beispielhaft genannt seien die Faustschläge in das Gesicht einer Mitarbeiterin einer Immobilienfirma, die am 3. November an ihrer Privatanschrift in Leipzig

(Sachsen) ‚aufgesucht‘ wurde, sowie der Angriff mit Steinen und farbgefüllten Flaschen auf das an einer Ampel stehende Fahrzeug des Hamburger Senators für Inneres und Sport am 13. Dezember in Hamburg.“

- S. 197: „Ähnlich wie im Berichtsjahr 2018 konzentrierte sich die autonome Szene in Hessen mangels eines herausragenden überregionalen Großereignisses vorwiegend auf regionale Proteste in verschiedenen Themenfeldern. Wie 2018 prognostiziert, engagierte sich die autonome Szene analog zum gesamten linksextremistischen Spektrum verstärkt im Themenfeld ‚Klima- und Umweltschutz-aktivitäten‘. Dabei schreckte die Szene nicht vor massiven Beschädigungen und Brandstiftungen an angeblich besonders klimaschädlichen Fahrzeugen zurück.“
- S. 198: „Vor diesem Hintergrund [i.e. der von der gesamten linksextremistischen Szene behauptete ‚Rechtsruck‘ der Gesellschaft] kam es gerade in den bundesweiten Hochburgen der gewaltbereiten linksextremistischen Szene (Leipzig, Hamburg und Berlin) Ende 2019 verstärkt zu gezielten Angriffen auf einzelne Vertreter aus Politik, Justiz und Wirtschaft. Die Häufung und Schwere dieser Attacken lässt befürchten, dass sich zumindest ein – zurzeit – kleiner Teil der autonomen Szene weiter radikalieren könnte und künftig bewusst schwere körperliche oder gar tödliche Verletzungen ihrer Opfer in Kauf nimmt. Im Umkehrschluss könnte eine solche Radikalisierung zu einer Spaltung der linksextremistischen Szene führen, da der überwiegende Teil der Szene schwerwiegende und mit Tötungsabsicht begangene Gewalttaten insbesondere aus Gründen der politischen Nichtvermittelbarkeit ablehnt. In Hessen sind solche Radikalisierungstendenzen aktuell nicht zu erkennen, allerdings sind sie bei einem auslösenden Moment auch nicht auszuschließen.“
- S. 199: „Das Ziel der DKP ist die Überwindung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in einem revolutionären Bruch, um – als erste Stufe auf dem Weg zur klassenlosen kommunistischen Gesellschaft – den Sozialismus zu verwirklichen.“
- S. 203: „Die maoistisch-stalinistisch orientierte MLPD versteht sich als ‚politische Vorhutorganisation der Arbeiterklasse in Deutschland‘. Ihre grundlegenden Ziele sind der ‚Sturz der Diktatur des allein herrschenden internationalen Finanzkapitals und die Errichtung der Diktatur des Proletariats in Deutschland‘. Als Teil einer ‚internationalen sozialistischen Revolution‘ soll die ‚Diktatur des Proletariats‘ in den Aufbau der ‚vereinigten sozialistischen Staaten der Welt als Übergangsstadium zur weltweiten klassenlosen kommunistischen Gesellschaft‘ münden.“
- S. 207: „Auffallend ist, dass in Hessen im Berichtszeitraum die Zahl der Gewalttaten wieder auf das Niveau des Jahres 2017 sank, als der G7-Gipfel in Hamburg bundesweit zum Fokus linksextremistischer Aktionen wurde. Ebenso glich sich die Gesamtzahl der linksextremistischen Straf- und Gewalttaten (65) nahezu an das Niveau des Jahres 2017 (61) an, wobei die Zahl der Sachbeschädigungen 2019 etwa um ein Drittel zunahm. Linksextremisten begingen vor allem deshalb Sachbeschädigungen, weil diese relativ einfach, unbemerkt und ohne große Konsequenzen verübt werden können. Indem oft hohe Schäden angerichtet wurden, erzielten Linksextremisten hiermit Wirkung. Inhaltlich wurden Sachbeschädigungen oft mit aktuellen Themen begründet und versucht, hierdurch eine Akzeptanz in der Bevölkerung zu gewinnen. Besonders zu erwähnen ist der Brandanschlag auf ein Autohaus in Kronberg im Taunus (Hochtaunuskreis) Ende August, wobei ein Schaden in Millionenhöhe entstand.“
- S. 280 f.: „Insgesamt ist zu erwarten, dass sich deutsche Linksextremisten verstärkt der Thematik ‚Rojava‘ annehmen und weiterhin gewillt sein werden gewaltsam zu protestieren.“
- Frage 21. Falls dem linksextremistischen Personenpotenzial doch eine Gewaltorientierung durch das LfVH nach Kenntnis der Landesregierung zugeschrieben wird, warum wurde es im Bericht 2019 nicht explizit erwähnt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen. Aus der Antwort geht hervor, dass das LfV Hessen einem gewichtigen Teil des Linksextremismus eine Gewaltorientierung beimisst und im Jahresbericht dokumentiert hat. Was die zahlenmäßige Zuschreibung der Gewaltorientierung in Bezug auf das linksextremistische Personenpotenzial betrifft, so wurde diese in den Antworten des Ministers des Innern und für Sport zu den Landtags-Drucksachen 20/1765 – 1768, 20/1772 – 1773 vom 30. März 2020 für die Jahre 2014 bis 2018 in Prozentangaben beziffert.

Frage 22. Falls doch eine Gewaltorientierung beim Linksextremis vorhanden ist, wie viele Linksextremisten müssen nach Kenntnis der Landesregierung demzufolge als gewaltorientiert eingestuft werden?

In Bezug auf das linksextremistische Personenpotenzial in Hessen sind für das Jahr 2019 etwa 520 Personen als gewaltorientiert eingestuft.

Frage 23. Das LfVH meldet in seinem Verfassungsschutzbericht 2019 insgesamt 65 linksextremistische Straf- und Gewalttaten, während die hessische PKS im Bereich PMK -links- 220 Straftaten verzeichnet. Wie erklärt die Landesregierung diese Diskrepanz der festgestellten Straften im Jahresbericht des LfVH und der PKS?“

Es wird auf die Antwort zu Frage 19, hier die ersten beiden Absätze, verwiesen.

Aus dem Glossareintrag „Politisch motivierte Kriminalität“ im Hessischen Verfassungsschutzbericht 2019 (S. 339 f.) geht im Übrigen hervor, dass es sich bei der PMK -links- um Straftaten handelt, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie einer linken Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elements der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel haben muss, insbesondere wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus einschließlich Marxismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren.

Von den im Bereich PMK – links – verzeichneten 219 Straftaten waren 65 linksextremistisch motiviert, es handelt sich bei Letzteren demnach um eine Teilmenge der PMK – links –.

Frage 24. Wieso sieht die Landesregierung im Linksextremismus nicht die gleiche Gefahr bzw. Bedrohung für die freiheitlich demokratische Grundordnung wie beim Rechtsextremismus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen. Aus der Vielzahl der dort enthaltenen Zitate geht eindeutig hervor, dass die Hessische Landesregierung der vom Linksextremismus ausgehenden Gefahr eine hohe Bedeutung zumisst.

Darüber hinaus enthält das Vorwort des Ministers des Innern und für Sport zum Hessischen Verfassungsschutzbericht 2019 folgende Ausführungen:

S. 6 f.: „Das Landesamt für Verfassungsschutz hat einen umfassenden Auftrag in der Extremismus- und Terrorismusabwehr. Trotz der gegenwärtigen Gefahr, die vom Rechtsextremismus ausgeht, dürfen die Bedrohungen durch den islamistischen Terrorismus, die gezielte Unterwanderung unserer Gesellschaft durch den legalistischen Islamismus, der zunehmend gewalttätigere Linksextremismus sowie der Extremismus mit Auslandsbezug nicht vernachlässigt werden.“

Auf den zwei dieser Passage vorangegangenen Seiten seines Vorworts erläutert der Minister des Innern und für Sport, warum der Rechtsextremismus „zurzeit die größte Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung unseres Landes“ (S. 5) darstellt.

Der Präsident des LfV Hessen, schreibt in seinem Vorwort zum Verfassungsschutzbericht 2019 zudem:

S. 10: „Wir würden unsere Aufgabe aber falsch verstehen, wenn wir über den verschärften Blick auf den Rechtsextremismus die anderen Extremismusphänomene vernachlässigen würden. Wir müssen uns vor der Annahme hüten, dass der islamistische Terrorismus nicht mehr die seit Jahren bestehende Gefährlichkeit habe oder dass der Linksextremismus zu vernachlässigen sei.“

Weiter erklärt der Präsident des LfV im Vorwort zum Verfassungsschutzbericht 2019, warum maßgebliche Entwicklungen im Rechtsextremismus (Mord an Dr. Walter Lübcke, Tötungsversuch an einem Asylbewerber in Wächtersbach, tödlicher Anschlag auf neun Menschen in Hanau) eine der „größten Herausforderungen der letzten Jahrzehnte“ bilden.

In Hessen sind 2019 und 2020 zehn Menschen durch rechtsextremistisch motivierte Anschläge gestorben, wobei es in einem weiteren Fall zu einem Tötungsversuch kam.

Wie bereits oben zitiert, heißt es im Hessischen Verfassungsschutzbericht 2019: „Dabei nehmen es Autonome billigend in Kauf, dass Menschen im Rahmen ihrer ‚Aktionen‘ verletzt oder sogar getötet werden.“ Mittels der Formulierung „billigend“ wird in Bezug auf die gegenwärtige Gewaltorientierung der linksextremistischen Szene ein gewichtiger Unterschied zum Rechtsextremismus formuliert: Im Bereich des Rechtsextremismus wurden in Hessen 2019/2020 Menschen gezielt getötet bzw. ermordet und verletzt, während dies im Linksextremismus während des Zeitraums 2015 bis 2019 nicht der Fall war. Allerdings kam es 2015 zu vier Tötungsversuchen (Hessischer Verfassungsschutzbericht 2019, S. 207).

Die historisch-ideologisch bedingte und seitens der linksextremistischen Szene stets mit Blick auf die sozialökonomischen Verhältnisse angepasste (veränderbare) Opportunität von Gewaltanwendung – insbesondere gegen den politischen Gegner, das heißt aus der linksextremistischen Sicht gegen „Rechte“ – ist dem LfV Hessen bewusst. Daher ist die linksextremistische Gewaltorientierung ständiges Thema in den Hessischen Verfassungsschutzberichten. Um etwa die aus der auto-

nomen Einstellung zur Gewalt gegen Menschen resultierende Gefahr für Leib und Leben zu dokumentieren, wurde vor diesem Hintergrund unter anderem auf Seite 179 des Hessischen Verfassungsschutzberichts 2019 über einen Vorfall am 24. Juli 2019 in Wiesbaden berichtet, bei dem im Zuge einer Auseinandersetzung zwischen Angehörigen der Gruppe Leftwing Rheingau zwei Teilnehmer eines Stammtischs der JA – Jugendorganisation der AfD – verletzt wurden.

Dabei zeigt die auf Seite 39 des Hessischen Verfassungsschutzberichts 2019 enthaltene Grafik „Straf- und Gewalttaten in Hessen (2015 bis 2019)“, dass im Bereich Rechtsextremismus deutlich mehr Delikte verübt wurden, als im Bereich Linksextremismus. Zieht man darüber hinaus – vergleichend im Sinne des Fragestellers – die Tabellen „Rechtsextremistische Straf- und Gewalttaten“ und „Linksextremistische Straf- und Gewalttaten“ (Hessischer Verfassungsschutzbericht 2019, S. 124 u. 207) zur Analyse heran, so wird Folgendes deutlich: Die Gesamtzahl der rechtsextremistischen Straf- und Gewalttaten war annähernd 14 Mal so hoch wie diejenigen der linksextremistischen. Die rechtsextremistischen Gewalttaten waren sechsmal so hoch wie die linksextremistischen. Allein vor diesem Hintergrund ist offensichtlich, dass, wenn die Hessische Landesregierung der Beobachtung des Linksextremismus eine große Bedeutung zumisst, der Beobachtung des Rechtsextremismus jedoch eine noch größere Bedeutung zukommen muss.

Deliktart	Rechtsextremismus	Linksextremismus
Tötung	1	
Versuchte Tötung	1	
Körperverletzung	29	3
Brandstiftung/Sprengstoffdelikte		1
Landfriedensbruch		1
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr		
Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstandsdelikte		
Gewalttaten insgesamt	31	5
Sonstige Straftaten		
Sachbeschädigung	33	31
Nötigung/Bedrohung	19	
Andere Straftaten (insbesondere Propagandadelikte)	803	29
Straf- und Gewalttaten insgesamt	886	65

Von etwa 1.620 Rechtsextremisten stufte das LfV Hessen rund 840 (= 51,85 %) und von etwa 2.600 Linksextremisten rund 520 (= 20 %) als gewaltorientiert ein. Allein die Tatsache, dass sowohl hinsichtlich der absoluten Zahlen als auch des Prozentwerts die Anzahl der gewaltorientierten Rechtsextremisten signifikant höher als diejenige der Linksextremisten ist, verdeutlicht die Notwendigkeit der Priorisierung der Beobachtung des Rechtsextremismus, wobei seitens der Hessischen Landesregierung immer wieder betont wird, dass die Beobachtung aller anderen Extremismusbereiche – einschließlich des Linksextremismus – nicht vernachlässigt wird.

Zuletzt wird noch einmal explizit darauf verwiesen, dass der Mord an Dr. Walter Lübcke Anfang Juni 2019, der Tötungsversuch an einem Asylbewerber im Juli 2019 in Wächtersbach (Main-Kinzig-Kreis) sowie der rassistisch motivierte Anschlag im Februar 2020 in Hanau (Main-Kinzig-Kreis), bei dem neun Menschen mit Migrationshintergrund ums Leben kamen, das hohe Gewaltpotenzial des Rechtsextremismus verdeutlichen. Darüber hinaus ließen sich zahlreiche weitere Fälle von in höchstem Maße gravierender und signifikanter Gewalt anführen, so wie sie in den letzten Jahrzehnten von Rechtsextremisten verübt wurden. Insgesamt ergibt sich aus diesen Umständen die seitens der Hessischen Landesregierung hochpriorisierte Beobachtung des Rechtsextremismus, die sich in der entsprechenden öffentlichen Berichterstattung widerspiegelt.

Frage 25. Das LfVH gibt an, dass es, im Zuge des, fortschreitenden Rechtsrucks' in Deutschland durch linke Autonome angestrebt wird, sich mit den Opfern rechter Gewalt zu solidarisieren. Ist der Landesregierung bekannt, wie eine solche Solidarisierung linker Autonome mit Opfern rechter Gewalt aussehen bzw. mit welchen Maßnahmen diese Solidarisierung umgesetzt werden soll?"

Der Begriff „linke Autonome“ findet als Sammelbegriff im Hessischen Verfassungsschutzbericht 2019 keine Verwendung. Je nach Sachzusammenhang werden folgende Termini verwendet: „Autonome“, „linksextremistische autonome Szene“, „autonomer Bereich“, „autonome Szene“, „Postautonome“, „autonomes Spektrum“, „autonome Bewegung“, „(post)autonome Szene“, „autonome Zusammenhänge“.

Auch den in der Frage enthaltenen Begriff „rechte Gewalt“ verwendet das LfV Hessen nicht, da es lediglich, wie in der Vorbemerkung dargelegt, für die Beobachtung extremistischer Bestrebungen zuständig ist. In der Öffentlichkeit werden die Begriffe „Rechtsextremismus“, „rechts“, „rechte Gewalt“, „rechter Terror“ sowie „rechter Terror und Gewalt“ häufig undifferenziert

gebraucht. Daher werden diese Begriffe in Anführungszeichen gesetzt, um zu verdeutlichen, dass sie keinen Bestandteil der verfassungsschutzspezifischen Fachsprache bilden.

Im Rahmen dieses – vor allem ideologiebedingten – Sprachgebrauchs solidarisieren sich Linksextremisten mittels des Themenfelds „Antifaschismus“ mit den Opfern „rechter Gewalt“. Hierbei machen sich Linksextremisten zunutze, dass Teilen der demokratischen Mehrheitsgesellschaft im Rahmen der positiv konnotierten Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus nicht deutlich genug bewusst ist, dass die linksextremistische, ausufernde Interpretation der Begriffe „Rechts“, „Faschismus“ usw. Bestandteil ihres Kampfes gegen „den „Kapitalismus“ ist.

Dabei ist „Kapitalismus“ ein Synonym für die „bürgerliche Demokratie. Im Kampf gegen „Rechts“ finden Demonstrationen, Mahnwachen und Vortragsveranstaltungen statt und es gründen sich entsprechend zweckgerichtete Bündnisse, an und in denen Linksextremisten neben nicht-extremistischen Teilnehmern vertreten sind. Hierdurch können Linksextremisten Einfluss auf nicht extremistische Personen und Gruppierungen gewinnen, ohne dabei ihre linksextremistische Zielsetzung zu offenbaren. In diesem Kontext wird häufig der Begriff „Rechtsruck“ verwendet, unter dem erwiesene oder behauptete rechtsextremistische Ereignisse und Entwicklungen in Staat, Politik und Gesellschaft subsummiert werden. Daher setzt das LfV Hessen auch den Begriff „Rechtsruck“ in Anführungszeichen.

III. Islamismus

Frage26. Mit welcher Begründung sieht das LfVH in seinem Verfassungsschutzbericht 2019 bei islamistischen Personen keine Gewaltorientierung, obwohl für das Jahr 2018 ca. 10 % der Islamisten als gewaltorientiert eingestuft wurden?

Entgegen der in der Frage aufgestellten Behauptung werden im Hessischen Verfassungsschutzbericht 2019 an mehreren Stellen Aussagen über die im Islamismus vorhandene Gewaltorientierung getroffen. Dabei handelt es sich um folgende Passagen:

- S. 40: „Allerdings wird daneben [i.e. der dezidierten Beobachtung des Rechtsextremismus] nicht vernachlässigt, dass die Gefahr eines jihadistisch motivierten Terroranschlags nach wie vor unvermindert hoch ist und es seitens des LfV gilt, insbesondere von Einzelpersonen ausgehende schwerwiegende Gefahren (ebenso wie im Rechtsextremismus) frühzeitig zu erkennen.“
- S. 53: „Gingen vor diesem Hintergrund [i.e. der Verlust der letzten dem sogenannten Islamischen Staat verbliebenen Gebiete] zwar die jihadistisch motivierten Anschläge in Europa im Vergleich zu den früheren Berichtsjahren deutlich zurück, so war die Gefahr eines Terroranschlags aber nach wie vor unvermindert hoch. [...] So ist nach wie vor mit Anschlägen von Einzelakteuren zu rechnen, die sich durch die virulente jihadistische Propaganda zu Attentaten aufgerufen glauben.“
- S. 53: „Wie in den Jahren zuvor gab es in Hessen 2019 lediglich eine islamistisch motivierte Gewalttat.“
- S. 212: „Andere islamistische Gruppen schrecken zwecks Durchsetzung ihrer Ziele nicht vor Gewalttaten zurück. Insbesondere Jihadisten sehen den Einsatz von Gewalt bzw. Terroranschläge als gerechtfertigt an.“
- S. 214: „Jihadistische Salafisten rücken hingegen den gewaltsamen Kampf, den sie mit der Einhaltung göttlicher Regeln und Prinzipien rechtfertigen, in das Zentrum ihrer ideologischen Auffassung der islamischen Theologie und bilden damit den Ausgangspunkt für ihre islamistischen Bestrebungen.“
- S. 214: „Die hohe Anschlaggefahr blieb auch im Berichtsjahr bestehen. So kam es unter anderem in Hessen zu etlichen Exekutivmaßnahmen, wodurch die Anschlagplanungen einzelner Personengruppen frühzeitig erkannt und vereitelt wurden.“

Über entsprechende Festnahmen und Verurteilungen wird auf den Seiten 215 bis 218 des Hessischen Verfassungsschutzberichts 2019 berichtet.

In Bezug auf die „Rückkehrer-Problematik Frauen und Kinder“ heißt es:

- S. 219: „Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche dieser Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit Traumatisierungen erlitten bzw. psychisch belastende Erfahrungen mit Krieg und Gewalt gemacht haben und unverändert durch die Ideologie des IS indoktriniert sind. Da diese Personengruppe bei einer Rückkehr nach Deutschland eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, beschäftigt sich der Verfassungsschutzverbund intensiv mit der Rückkehrer-Problematik von jihadistischen Frauen und deren Kindern, die sich in Gefangenschaft befinden.“

Auf S. 220 f. wird auf das weiterhin bestehende Anschlagspotenzial durch den IS hingewiesen und die damit verbundenen Maßnahmen der Sicherheitsbehörden beschrieben sowie drei besonders schwerwiegende Attentate auf Sri Lanka und in Frankreich dargestellt, bei denen 2019 insgesamt mehr als 250 Menschen getötet und mehr als doppelt so viele zum Teil schwer verletzt wurden.

- S. 228: „Der Anstrengung für Allah (arab. jihad) messen Jihadisten eine gewaltorientierte, aktiv-kämpferische Komponente bei, die zur individuellen Glaubenspflicht erhoben wird und dadurch in ihrer Perspektive die Durchsetzung revolutionärer und umstürzlerischer Zwecke rechtfertigt. Entgegen der politisch-salafistischen Agenda sehen Jihadisten primär in der Gewaltanwendung die Möglichkeit, ‚Tyranen‘ und ‚Ungläubige‘ zu bekämpfen. [...] Der gewaltsame sogenannte kleine Jihad nimmt in den ideologischen Auffassungen der verschiedenen Gruppen, die insgesamt den globalen Jihadismus bilden, unterschiedliche Formen an und wird entsprechend vielfältig legitimiert und angewendet. Somit zielen jihadistische Salafisten im Gegensatz zum politischen Salafismus auf die gewaltsame Beseitigung bzw. Überwindung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder nehmen bewusst deren Schädigung in Kauf.“
- S. 229: „Die Gefahr eines jihadistischen Terroranschlags war in Deutschland unvermindert hoch.“
- S. 229 f.: „Eine maßgebliche Aufgabe des LfV ist es, Radikalisierungs- und daraus entstehende Gefahrenpotenziale sowie die entsprechenden Akteure rechtzeitig zu erkennen. Darüber hinaus ist es das Ziel des LfV, mittels seiner Präventionsarbeit der Verbreitung salafistischen/jihadistischen Gedankenguts entgegenzuwirken.“
- Frage 27. Falls dem islamistischen Personenpotenzial doch eine Gewaltorientierung durch das LfVH nach Kenntnis der Landesregierung zugeschrieben wird, warum wurde es im Bericht 2019 nicht explizit erwähnt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen. Hieraus geht eindeutig hervor, dass einem Teil des Islamismus eine Gewaltorientierung beigemessen wird, die in den oben entsprechend zitierten Passagen beschrieben ist. Aufgrund der fortschreitenden klandestinen Verhaltensweise von Anhängern des gewaltsamen Salafismus/Jihadismus sind valide Zahlenangaben zu gewaltorientierten Personen mittlerweile nur schwer möglich. Im Wissen um die Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden werden in der salafistischen/jihadistischen Szene offene Bekundungen zur Gewalt seltener und sind aufgrund der Anonymisierungsmöglichkeiten der sozialen Netzwerke nicht immer einer bestimmten Person zuzuordnen.

Was die zahlenmäßige Zuschreibung der Gewaltorientierung in Bezug auf das islamistische Personenpotenzial betrifft, so wurde diese in der Antwort des Ministers des Innern und für Sport in den LT-Drucksachen 20/1765 – 1768, 20/1772 – 1773 vom 30. März 2020 für die Jahre 2014 bis 2018 in Prozentangaben beziffert. Dies gilt auch für den Rechtsextremismus und den Linksextremismus. Für die Reichsbürger und Selbstverwalter (2016 bis 2018) sowie den Extremismus mit Auslandsbezug lagen in Bezug auf die Gewaltorientierung keine Angaben vor.

- Frage 28. Wieso sieht die Landesregierung im Islamismus nicht die gleiche Gefahr bzw. Bedrohung für die freiheitlich demokratische Grundordnung wie beim Rechtsextremismus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen. Aus den dort enthaltenen Zitaten geht eindeutig hervor, dass die Hessische Landesregierung der vom Islamismus ausgehenden Gefahr eine hohe Bedeutung zumisst. Warum der Rechtsextremismus zurzeit die größte Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung darstellt, wurde in der Antwort zu Frage 24 ausführlich dargelegt auf diese wird Bezug genommen.

Insgesamt ist, was den gewaltorientierten Jihadismus und damit die direkte Gefährdung von Menschen betrifft, darauf zu verweisen, dass im Jahr 2019 – so der Hessische Verfassungsschutzbericht 2019, S. 53 – die „Gefahr eines Terroranschlags [...] nach wie vor unvermindert hoch“ war.

Wenn die Fragensteller insgesamt vom Islamismus sprechen und darunter – neben dem gewaltorientierten Jihadismus/jihadistischen Salafismus – offensichtlich auch den politischen Salafismus und sogenannte legalistische Islamisten verstehen, so enthält der Hessische Verfassungsschutzbericht 2019 weitere Aussagen, die eindeutig die vom Islamismus ausgehenden Gefahren benennen. Im Einzelnen:

- S. 54: „In Hessen führten Angehörige der MB [i.e. der Muslimbruderschaft] ihre legalistische, dialogorientierte Unterwanderungsstrategie konsequent fort.“

- S. 211: „Die Mehrheit der Islamisten in Hessen, oft in Vereinen organisiert, nutzt weitaus subtilere Mittel: Sie streben nach einflussreichen Positionen und versuchen ihre Interessen durch das Eindringen in relevante Bereiche von Politik und Gesellschaft zu vertreten.“
- S. 212: „Das Ausnutzen bzw. Nutzen legaler Mittel in einer Demokratie, die aus islamistischer Sicht keine Gültigkeit besitzt, ist ein Wesensmerkmal des legalen Islamismus. Das hierzu gehörende Personenpotenzial wird mit der Bezeichnung ‚Legalisten‘ beschrieben, der Phänomenbereich selbst wird als ‚legalistischer Islamismus‘ bezeichnet.“
- S. 212: „Diese ‚Legalisten‘ versuchen im Einklang mit den Gesetzen ihren Einflussraum durch politische Teilhabe auszudehnen. Mittels kommunaler, regionaler, aber auch landespolitischer Aktivitäten sollen Schutzgüter der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unterminiert und auf lange Sicht überwunden werden, um den eigenen islamistischen Interessen Rechnung zu tragen.“
- S. 214: „Darüber hinaus sind politische Salafisten missionarisch aktiv, indem sie die Bekehrung zum Islam und die Verbreitung des islamischen Glaubens (arab. *da'wa*) betreiben.“
- S. 214: „In Hessen war der Großteil der Salafisten dem Spektrum des politischen Salafismus zuzurechnen.“
- S. 227 f: „Daher nutzen politische Salafisten überwiegend gewaltlose Formen der religiösen Erziehung und der im Hintergrund – ohne politisches Aufsehen erregenden – tätigen Beratung (arab. *nasiha*). Auf diese Weise wollen sie ihr Umfeld auf den angeblich wahren Weg Allahs zurückführen und zum Übertritt zum Islam nach ihrem Verständnis bekehren (arab. *da'wa*). Grundsätzlich meiden Salafisten das politische Engagement, um die Reinheit der Doktrin des *tauhid* zu erhalten und vor angeblich islamfremden Einflüssen zu schützen. Salafisten sind daher weder parteipolitisch noch in vergleichbarer Form im öffentlichen Diskurs für gesamtgesellschaftliche Gestaltungsprozesse aktiv. Dennoch kann die salafistische Doktrin auf gesamtgesellschaftliche Bereiche einwirken und somit politischen Einfluss entwickeln.“ (Hervorhebung im Original.)
- S. 229: „Die stark rückläufige Anzahl öffentlicher Auftritte von Salafisten ist jedoch nicht mit einem Rückgang der Anhängerzahl gleichzusetzen. Unverändert hält die politisch-salafistische Szene die Anhänger in ihren Reihen.“

Vergleicht man die Anzahl und Deliktarten der rechtsextremistischen und islamistischen Straftaten (vgl. Hessischer Verfassungsschutzbericht 2019, S. 124 u. 262) miteinander, so ergibt sich folgendes Bild: Die Gesamtzahl der rechtsextremistischen Straf- und Gewalttaten war annähernd 25 Mal so hoch wie diejenigen der islamistischen. Die rechtsextremistischen Gewalttaten waren 31 Mal so hoch wie die islamistischen. Allein vor diesem Hintergrund ist offensichtlich, dass, wenn die Hessische Landesregierung der Beobachtung des Islamismus eine große Bedeutung zumisst, der Beobachtung des Rechtsextremismus eine noch größere Bedeutung innewohnt. Die Hessische Landesregierung hat trotz dieser Einschätzung in diesem Zusammenhang zwei Faktoren im Blick: Nach wie vor ereignen sich in Europa, aber auch weltweit, jihadistisch motivierte Anschläge, die auch Deutschland treffen können. Daneben versuchen legalistische Islamisten – häufig durch bewusste Irreführung – Staat und Gesellschaft zu unterwandern, um die freiheitliche demokratische Grundordnung langfristig zu überwinden.

Frage 29. „Worin liegt aus Sicht der Landesregierung der Anstieg islamistischer Straf- und Gewalttaten insbesondere Propagandadelikte begründet?“

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2018 (27) war im Jahr 2019 (36) im Bereich Islamismus ein Anstieg um neun Straf- und Gewalttaten (= 25 %) zu verzeichnen. Bezogen auf den Fünf-Jahreszeitraum 2015 bis 2019 lagen diese Zahlen auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Die entsprechenden Angaben sind der Tabelle „islamistische Straf- und Gewalttaten“ auf Seite 262 des Hessischen Verfassungsschutzberichts 2019 zu entnehmen.

Was den Anstieg der islamistischen Straf- und Gewalttaten – insbesondere der Propagandadelikte – im Berichtsjahr 2019 betrifft, so resultierte dieser aus vermehrten Fällen von Terrorismusfinanzierung und gegen das Vereinsgesetz gerichteten Verstößen. Beim Anstieg der Propagandadelikte war die Vervielfältigung der Propaganda von IS-Sympathisanten von Bedeutung. Diese verfassten individuell, ohne Verbindung zur Terrororganisation, jihadistische Texte und verbreiteten diese über das Internet. Hier wurden konkret Nachrichten über den IS sowie dessen Verlautbarungen emotional kommentiert.

Deliktart	Rechtsextremismus	Islamismus
Tötung	1	
Versuchte Tötung	1	
Körperverletzung	29	1
Brandstiftung/Sprengstoffdelikte		
Landfriedensbruch		
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr		
Freiheitsberaubung, Raub, Erpres- sung, Widerstandsdelikte		
Gewalttaten insgesamt	31	1
Sonstige Straftaten		
Sachbeschädigung	33	
Nötigung/Bedrohung	19	1
Andere Straftaten (insbesondere Propagandadelikte)	803	34
Straf- und Gewalttaten insgesamt	886	36

IV. Extremismus mit Auslandsbezug

Frage 30. Mit welcher Begründung sieht das LfVH in seinem Verfassungsschutzbericht 2019 bei Personen, denen durch das LfVH eine Zugehörigkeit zum Extremismus mit Auslandsbezug zugeschrieben wird, keine Gewaltorientierung?

Entgegen der in der Frage aufgestellten Behauptung werden im Hessischen Verfassungsschutzbericht 2019 an mehreren Stellen Aussagen über die im Bereich Extremismus mit Auslandsbezug vorhandene Gewaltorientierung getroffen. Dabei handelt es sich konkret um folgende Passagen:

- S. 56: „Die Anzahl der Delikte im Phänomenbereich Extremismus mit Auslandsbezug ging gegenüber 2018 (84) um 13 Prozent auf 73 im Berichtsjahr zurück, wobei sich die Zahl der Gewalttaten um ein Drittel von zwölf auf vier verringerte. Was sich im vergangenen Berichtsjahr 2018 als eine tendenziell bedenkliche Entwicklung im Bereich der Gewalttaten angekündigt hatte – Zunahme von einem Delikt (2017) auf zwölf Taten –, bewahrheitete sich 2019 nicht.“
- S. 264: „Der nichtreligiös motivierte Extremismus mit Auslandsbezug umfasst sicherheitsgefährdende extremistische und terroristische Bestrebungen in Deutschland.“
- S. 264: „Extremistische Bestrebungen mit Auslandsbezug richten sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung bzw. das friedliche Zusammenleben der Völker. Diese Bestrebungen gefährden die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland, indem ihre Urheber Gewalt anwenden oder darauf ausgerichtete Handlungen vorbereiten. Obwohl diese Bestrebungen nicht in erster Linie auf die Abschaffung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zielen, können sie die Sicherheit des Bundes oder der Länder gefährden.“
- S. 264: „Die Art der politischen Agitation zur Umsetzung dieser extremistischen Aktivitäten ist vielfältig. Sie reicht von Demonstrationen und Kundgebungen mit zum Teil gewalttätigem Verlauf bis hin zu, ‚Spendensammelaktionen‘ und zur logistischen Unterstützung von Konfliktparteien im Herkunftsland.“
- S. 270: „Als etwa 400 Personen die Parole, ‚Terrorist Erdogan‘ skandierten, kam es während eines Aufzugs [in Kassel am 11. Oktober] zu verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Demonstrationsteilnehmern und türkischen Passanten bzw. Anwohnern. Die Polizei deeskalierte die Situation.“
- S. 271: „Ein mit mehreren Personen besetztes Fahrzeug fuhr an einer Demonstration [in Gießen am 15. Oktober] mit PKK-Anhängern vorbei, wobei am Autofenster eine türkische Flagge hing und einer der Insassen den Wolfsgruß zeigte. Als das Fahrzeug verkehrsbedingt halten musste, zogen mehrere Demonstranten einen Insassen aus dem Fahrzeug, rissen die Fahne ab und beschädigten das Auto. Kurze Zeit später wurde der zuvor aus dem Auto gezogene Fahrer im Stadtgebiet erneut abgefangen und durch einen Faustschlag aufs Auge verletzt.“
- S. 271: „Bei einer Demonstration [in Hanau am 25. Oktober] gegen den Einmarsch türkischer Truppen in ‚Rojava‘ kam es zu körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Kurden und nationalgesinnten Türken. Die Polizei setzte Pfefferspray und Polizeihunde ein, um die Kontrahenten zu trennen.“

- S. 274: „Bereits im Zuge der bundesweiten Busanreise [zu der zentralen bundesweiten Newroz-Veranstaltung in Frankfurt am Main am 23. März 2019] hatte die Polizei einen Bus aus Stuttgart (Baden-Württemberg) gestoppt und durchsucht. Dabei stellte sie Öcalan-Fahnen, sieben Klappmesser, drei Bengalo-Fackeln, eine Elektroschockpistole und ein Tierabwehrspray in Pistolenform sicher. Den Businsassen wurde ein Platzverweis erteilt und die Weiterreise zur Demonstration in Frankfurt am Main untersagt.“
- S. 275: „Wendete die PKK bis in die späten 1990er Jahre auch körperliche Gewalt bis hin zu Mord im Rahmen der ‚Spendensammlungen‘ an, so wurden in den letzten Jahren, also auch bei der Kampagne 2018/2019, keine Hinweise auf Gewaltanwendung oder Drohungen bekannt.“
- S. 276: „Von Beginn an sah die PKK Gewalt als ein wichtiges Mittel im revolutionären Kampf an. Gewalt wurde innerhalb der Organisation – zum Beispiel gegen Abweichler – ebenso angewendet wie im Rahmen bewaffneter Aktionen und Anschläge insbesondere in der Türkei. Dabei gab es, abhängig von der jeweiligen innenpolitischen Entwicklung, immer wieder Phasen eines von der PKK verkündeten ‚Waffenstillstands‘ gegenüber der türkischen Regierung. In Europa und Deutschland versuchte die PKK seit Jahren – zumindest nach außen hin – den Eindruck einer politischen Neuorientierung zu erwecken und sich vor allem durch ihren Kampf gegen den IS in Syrien als zuverlässige Partnerin europäischer Staaten darzustellen. Dies geschah auch deshalb, um eine Streichung von der EU-Terrorliste bzw. die Aufhebung des Betätigungsverbots in Deutschland zu erreichen.“
- S. 280: „In Anbetracht der gegenseitigen – sowohl von türkisch-nationalistischer als auch kurdischer Seite ausgehenden – Provokationen bleiben Aktionen gegen Vereine der Ülkücü-Bewegung oder gegen Türkeinahe DİTİB-Moscheen trotz der Gewaltverzichtserklärung der PKK ein nicht zu verhinderndes Risiko. Insbesondere unter emotionalisierten kurdischen und türkischen Jugendlichen bedingt die regional starke Präsenz beider Lager eine latent gewalt-bereite Wechselwirkung.“
- S. 281: „In der Türkei warb die DHKP-C weiterhin für den bewaffneten ‚Volkskampf‘, während sie in Deutschland nach wie vor gewaltfrei agierte. Die Gewaltverzichtserklärung aus dem Jahr 1999 hatte Bestand.“
- S. 285 f.: „Von Beginn an sah die DHKP-C den ‚bewaffneten Kampf‘ als unersetzliches Mittel für die Schaffung einer revolutionären Situation sowie für den Kampf gegen die ‚faschistische‘ Türkei an und versuchte dies entsprechend umzusetzen. [...] In Deutschland tritt die DHKP-C grundsätzlich gewaltfrei und wenig öffentlichkeitswirksam auf. [...] Deutschland wird als Vorbereitungsraum für terroristische Anschläge in der Türkei genutzt und ist selbst nicht das Ziel von Gewaltaktionen.“
- Frage 31. Falls dem Personenpotenzial des Extremismus mit Auslandsbezug doch eine Gewaltorientierung durch das LfVH nach Kenntnis der Landesregierung zugeschrieben wird, warum wurde es im Bericht 2019 nicht explizit erwähnt?

Grund hierfür ist, dass eine valide Quantifizierung der Gewaltorientierung von Personenzusammenschlüssen im Extremismus mit Auslandsbezug aufgrund des unbestimmbaren Anteils nichtorganisierter Jugendlicher schwer möglich ist, zumal diese häufig in der virtuellen Welt des Internets und der sozialen Medien aktiv sind und somit schwierig personenscharf erfasst werden können.

Organisationsbezogene Extremisten mit Auslandsbezug nutzen dagegen nahezu ausschließlich friedliche Mittel, damit sie nicht in den Fokus der Sicherheitsbehörden geraten. Solche Extremisten benötigen Deutschland häufig als Rückzugsraum, in dem sie Spenden sammeln, Propaganda für die eigene Sache betreiben und versuchen, mittels einer breiten gesellschaftlichen Vernetzung für das eigene Anliegen zu werben. Allerdings werden extremistische Gruppierungen mit Auslandsbezug – wie etwa die PKK und die DHKP-C – regelmäßig auch im Herkunftsland als Terrororganisation eingestuft, zumal sie dort immer wieder entsprechende Gewalttaten begehen. Vor diesem Hintergrund weisen sämtliche Verfassungsschutzbehörden auf Bundes- und Länderebene übereinstimmend in ihren Verfassungsschutzberichten keine Angaben hinsichtlich der Anzahl der gewaltorientierten Personen in diesem Bereich aus.

- Frage 32. „Wieso sieht die Landesregierung im Extremismus mit Auslandsbezug nicht die gleiche Gefahr bzw. Bedrohung für die freiheitlich demokratische Grundordnung wie beim Rechtsextremismus?“

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen. Aus den dort enthaltenen Zitaten geht eindeutig hervor, dass die Hessische Landesregierung der vom Extremismus mit Auslandsbezug ausgehenden Gefahr eine große Bedeutung zumisst und dass einem Teil des Extremismus mit Auslandsbezug eine Gewaltorientierung beigemessen wird. Zur Frage, warum der Rechtsextremismus zurzeit

die größte Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung ist, wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

Da die Fragesteller auf die Vergleichbarkeit der aus dem Rechtsextremismus und dem Extremismus mit Auslandsbezug resultierenden Gefahr bzw. Bedrohung für die freiheitliche demokratische Grundordnung abheben, wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Gesamtzahl der rechtsextremistischen Straf- und Gewalttaten war annähernd zwölf Mal so hoch wie diejenigen der extremistischen mit Auslandsbezug. Die Teilmenge der rechtsextremistischen Gewalttaten war nahezu achtmal so hoch wie die der extremistischen mit Auslandsbezug. Allein vor diesem Hintergrund ist offensichtlich, dass, wenn die Hessische Landesregierung der Beobachtung des Extremismus mit Auslandsbezug eine große Bedeutung zumisst, der Beobachtung des Rechtsextremismus eine noch größere Bedeutung innewohnt.

Deliktart	Rechtsextremismus	Extremismus mit Auslandsbezug
Tötung	1	
Versuchte Tötung	1	
Körperverletzung	29	3
Brandstiftung/Sprengstoffdelikte		
Landfriedensbruch		
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr		
Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstandsdelikte		1
Gewalttaten insgesamt	31	4
Sonstige Straftaten		
Sachbeschädigung	33	1
Nötigung/Bedrohung	19	
Andere Straftaten (insbesondere Propagandadelikte)	803	68
Straf- und Gewalttaten insgesamt	886	73

Ausweislich der Berichterstattung im Hessischen Verfassungsschutzbericht 2019 nimmt das LfV Hessen auch die Entwicklungen und Tendenzen im Bereich Extremismus mit Auslandsbezug sehr ernst. Allerdings beschränken sich die Aktivitäten entsprechender Gruppierungen in Deutschland derzeit in der Regel auf interne Veranstaltungen, meistens friedlich ablaufende Demonstrationen oder Veröffentlichungen in Print sowie im Internet und in den sozialen Medien.

Frage 33. Wie erklärt und begründet das LfVH nach Kenntnis der Landesregierung den Umstand, dass das Personenpotenzial des Islamismus und des Extremismus mit Auslandsbezug eine geringere Gewaltorientierung aufweist als das Personenpotenzial des Rechtsextremismus, obwohl dem Islamismus und dem Extremismus mit Auslandsbezug fast doppelt so viele Personen zugesprochen werden?

Ein Zusammenhang zwischen der numerischen Anzahl von Extremisten in einem Extremismusbereich sowie deren quantitativen und qualitativen Gewaltorientierung ist nicht zwangsläufig gegeben. Vielmehr sind interne und externe Einflussfaktoren sowie die jeweilige ideologische Haltung zur Frage der Anwendung von Gewalt als politischem Kampfmittel zur Erreichung der jeweils eigenen Ziele entscheidend.

V. Extremismus

Frage 34. Wie werden Straftaten statistisch erfasst, die zwar als extremistisch anzusehen sind, aber nicht eindeutig als rechtsextremistisch bzw. linksextremistisch eingeordnet werden können, wie z.B. „Hakenkreuzschmierereien“?

Frage 35. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, dass, und wenn ja, wie viele Straf- und Gewalttaten als rechtsextreme Taten eingestuft wurden, obwohl diese nachweislich durch Angehörige anderer extremistischer Gruppen (z.B. Linksextremisten, Islamisten oder sonstige Extremisten) begangen wurden?

Frage 36. Im Falle von Fehleinstufungen, wurden diese nach Bekanntwerden in der PKS bzw. in den Statistiken des Verfassungsschutzes korrigiert?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 34 bis 36 gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu Fragen 19 und 23 verwiesen. Das LfV Hessen führt keine eigenen Statistiken in Bezug auf rechtsextremistische, linksextremistische, islamistische Straf- und Gewalttaten sowie solche mit Auslandsbezug, sondern veröffentlicht die hierzu seitens des Hessischen Landeskriminalamts (HLKA) erstellten Zahlen, die zuvor hinsichtlich ihrer Faktizität und der damit verbundenen Bewertung mit dem HLKA abgeglichen wurden:

Datengrundlage für sämtliche Straftaten, bei denen eine politische Motivation angenommen wird, bildet der KPMD-PMK. Durch den KPMD-PMK werden die von den hessischen Polizeipräsidien an das HLKA übermittelten Straftaten erfasst, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie aus einer politischen Motivation begangen wurden. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten entsprechenden Themenfeldern und Unterthemen zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten Phänomenbereich abgebildet.

Darüber hinaus werden die sog. echten Staatsschutzdelikte, u.a. das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), wie beispielsweise Hakenkreuzschmierereien, immer und ausschließlich als politisch motivierte Kriminalität erfasst, unabhängig davon, ob im Einzelfall tatsächlich eine politische Motivation gegeben ist.

Anders als bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden politisch motivierte Straftaten grundsätzlich bereits am Beginn des Verfahrens zugeordnet (sog. Eingangsstatistik). Seitens des HLKA erfolgt die Zuordnung der gemeldeten Straftaten einem Phänomenbereich der PMK im KPMD-PMK. Da jede Straftat immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden kann, ist bei solchen, deren Sachverhalte nicht unter den Phänomenbereichen PMK – links –, PMK – rechts –, PMK – ausländische Ideologie – oder PMK – religiöse Ideologie – subsumierbar sind, der Phänomenbereich PMK – nicht zuzuordnen – zu wählen.

Die jeweilige Extremismus-Bewertung obliegt dem LfV Hessen, wobei hierzu entsprechende Abstimmungen mit dem HLKA erfolgen.

Die phänomenologische Zuordnung einer Straftat erfolgt immer in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters. Wenn demzufolge Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Tat zum Beispiel eine rechte Gesinnung zugrunde liegt, so wird sie dem Bereich PMK -rechts- zugeordnet.

Die Bewertung einer jeden Straftat im Rahmen des KPMD-PMK erfolgt auf Basis der zum jeweiligen Bearbeitungszeitpunkt vorliegenden Erkenntnislage. Sofern sich ebenjene ändert und damit einhergehend auch die Bewertung der Straftat (zumindest in Teilaspekten) angepasst werden muss, erfolgt auch immer eine entsprechende Korrektur im Rahmen des KPMD-PMK, auch ggf. des Extremismusbereichs. Das LfV Hessen wird darüber in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt auch für Verurteilungen.

Eine Berücksichtigung in der Jahresstatistik ist nur bis zu dem für die Fallerfassung des KPMD-PMK bundeseinheitlichen Stichtag 31. Januar des Folgejahres möglich.

Frage 37. Ist der Landesregierung bekannt, inwieweit Fördergelder für die Extremismusbekämpfung auch in Projekte fließen, an denen sich radikale oder extremistische Organisationen, Parteien, Gruppen bzw. Personen, wie z. B. die Antifa, beteiligen.

Frage 38. Ist der Landesregierung bekannt, inwieweit linksradikale bzw. linksextremistische Projekte, Organisationen, Parteien, Gruppen oder Personen Fördergelder erhalten oder erhalten haben, die zur Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus oder Rechtsextremismus dienen?

- a) Wenn ja, um welche Projekte, Organisationen, Parteien, Gruppen oder Personen handelt es sich?
- b) In welcher Höhe wurden Fördergelder in den Jahren 2015-2020 an sie vergeben? (Bitte pro Jahr aufschlüsseln)

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 37 und 38 gemeinsam beantwortet.

Die Hessische Landesregierung bekämpft entschieden alle Formen des Extremismus in der Gesellschaft. Dies demonstrieren auch die Koalitionsverträge der 19. und 20. Wahlperiode der die Regierung tragenden Parteien unmissverständlich: „Wir sind uns der Verantwortung zur Bekämpfung jeder Form von Extremismus bewusst. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger und die Sicherung der Grundrechte unserer Demokratie sind oberstes Gebot. (...) Extremismus, Rassismus und Antisemitismus dürfen in Hessen keinen Platz finden. (...) Es braucht ein starkes zivilgesellschaftliches Bewusstsein, Engagement und staatliches Handeln.“

Zur Stärkung der Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit und zur Bekämpfung von Extremismus ist ein Dreiklang aus Prävention, Intervention und Repression erforderlich. Der phänomenübergreifenden Prävention, die alle Ausformungen des Extremismus umfasst und sich gegen jede Art von Demokratiefeindlichkeit richtet, kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Das bereits seit 2015 bestehende Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ (derzeit in der zweiten Förderphase 2020-2024) hat zum Ziel, das zivilgesellschaftliche Engagement für Demokratie zu stärken, für die Einhaltung von Menschenrechten sowie der seit 2018 in der Hessischen Verfassung verankerten Kinderrechte zu sensibilisieren sowie Maßnahmen und Projekte zu unterstützen, die sich gegen jedwede Form der Politisch motivierten

Kriminalität bzw. des Extremismus/und verfassungsfeindlicher Bestrebungen richten, d.h. insbesondere gegen Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus, Extremismus mit Auslandsbezug, Extremismus von Reichsbürgern und Selbstverwaltern, aber auch explizit gegen Antisemitismus, Islam-/Muslimfeindlichkeit, Antiziganismus, Rassismus und alle Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. Dabei geht es generell darum, Gewaltanwendung jedweder Art zu ächten und zu verhindern.

Damit in Hessen keine Steuergelder an demokratiefeindliche bzw. extremistische Organisationen oder Personen gezahlt werden, ist für Förderungen im Rahmen des Landesprogramms in der Förderrichtlinie sowie in den Zuwendungsbescheiden folgender Passus enthalten:

„Förderungen durch den Zuwendungsgeber können nur an Personen oder Organisationen erfolgen, die die Gewähr für eine mit den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Dies kann durch den Zuwendungsgeber in geeigneter Form einmalig zu Beginn einer Förderung, sofern dies nicht im Rahmen der Teilnahme an einem Bundesprogramm geschehen ist und es sich nicht um einen anerkannten Träger nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370) in der jeweils geltenden Fassung, einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung oder Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 36 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) handelt, oder im begründeten Einzelfall geprüft werden.

Sollten nach erfolgter Prüfung begründete Zweifel an der Verfassungstreue bestehen ist eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien ausgeschlossen. Sollte nach Bewilligung des Förderantrages festgestellt werden, dass die Verfassungstreue nicht oder nicht mehr vorliegt, wird die Gewährung von Fördermitteln aufgehoben.

Das LfV Hessen ist gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 lit. i HVSG im vorgesehenen Rahmen der Förderrichtlinie in die Überprüfung der Träger eingebunden und meldet dem Hessischen Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE), ob hinsichtlich der überprüften Organisation Erkenntnisse vorliegen oder nicht.

Bei der Vergabe von Fördergeldern außerhalb des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus 2020-2024“ wird das LfV Hessen anlassbezogen eingebunden.“

Wiesbaden, 8. September 2021

Peter Beuth